

Friedhofsgebührensatzung
vom 19.12.2003 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.12.2004, 16.12.2005, 15.12.2006,
14.12.2007, 12.12.2008, 16.12.2009, 15.12.2010, 16.12.2011, 12.12.201, 27.11.2013, 17.12.2014, 16.12.2015,
14.12.2016, 15.12.2017 und 19.12.2018

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),

§ 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313),

der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

§ 37 der Friedhofssatzung der Stadt Euskirchen vom 11.10.2017

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Euskirchen gelegenen, in ihrem Eigentum oder ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe - einschließlich der Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gegen die Gebührenforderungen ist eine Aufrechnung unzulässig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung eingezogen.

§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen

Verhältnisse des Gebührenpflichtigen eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde.

§ 5
Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Satzung vom 19.12.2003	01.01.2004	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 20.12.2003 - 06.01.2004 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 20.12.2003 - 06.01.2004
<p>(1) Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.</p> <p>(2) Soweit eine Gebührenpflicht vor dem 01.01.2004 entstanden ist, gilt die Gebührensatzung vom 19.12.2001 mit dem Gebührentarif in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2002.</p>		
1. Änderungssatzung vom 17.12.2004	01.01.2005	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 20.12.2004 - 30.12.2004 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 20.12.2004 - 30.12.2004
Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.		
2. Änderungssatzung vom 16.12.2005	01.01.2006	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 19.12.2005 - 27.12.2005 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 19.12.2005 - 27.12.2005
Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.		
3. Änderungssatzung vom 15.12.2006	01.01.2007	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 18.12.2006 - 29.12.2006 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 18.12.2006 - 29.12.2006
Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.		
4. Änderungssatzung vom 14.12.2007	01.01.2008	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 17.12.2007 - 28.12.2008 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 17.12.2008 - 28.12.2008
Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.		
5. Änderungssatzung vom 12.12.2008	01.01.2009	Kölnische Rundschau 23.12.2008 Kölner Stadtanzeiger 23.12.2008
Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.		

6. Änderungssatzung vom 16.12.2009	01.01.2010	Kölnische Rundschau 19.12.2009 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2009
Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.		
7. Änderungssatzung vom 15.12.2010	01.01.2011	Kölnische Rundschau 18.12.2010 Kölner Stadt-Anzeiger 18.12.2010
Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.		
8. Änderungssatzung vom 16.12.2011	01.01.2012	Kölnische Rundschau 21.12.2011 Kölner Stadt-Anzeiger 21.12.2011
Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.		
9. Änderungssatzung vom 12.12.2012	01.01.2013	Kölnische Rundschau 22.12.2012 Kölner Stadt-Anzeiger 22.12.2012
Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.		
10. Änderungssatzung vom 27.11.2013	01.01.2014	Kölnische Rundschau 07.12.2013 Kölner Stadt-Anzeiger 07.12.2013
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.		
11. Änderungssatzung vom 17.12.2014	01.01.2015	Kölnische Rundschau 20.12.2014 Kölner Stadt-Anzeiger 20.12.2014
Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.		
12. Änderungssatzung vom 16.12.2015	01.01.2016	Kölnische Rundschau 19.12.2015 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2015
Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.		
13. Änderungssatzung vom 14.12.2016	01.01.2017	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 23.12.2016
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.		
14. Änderungssatzung vom 15.12.2017	01.01.2018	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 22.12.2017
Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.		

**15. Änderungssatzung
vom 19.12.2018**

01.01.2019

**Rundblick Euskirchen und Zulpich (Amtsblatt)
vom 28.12.2018**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 19.12.2018

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Euskirchen

A. Grabnutzungsgebühren

1. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Je Grabstelle für 25 Jahre/Elsig für 40 Jahre | 2.400,00 € |
| b) Beim Erwerb von Nutzungsrechten für mehr als drei Grabstellen einer Grabstätte für Erdbestattungen mit Übergröße erhöht sich die unter a) festgesetzte Gebühr je Grabstelle um | 360,00 € |
| c) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes wird die unter a) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben. | |
| - Elsig
je Jahr | 60,00 € |
| je Monat | 5,00 € |
| - übrige Friedhöfe
je Jahr | 96,00 € |
| je Monat | 8,00 € |
| d) Beim Erwerb von Wahlgrabstätten für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren verdoppelt sich die unter a) festgesetzte Gebühr je Grabstelle. | |

2. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erwachsene und Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr | 1.880,00 € |
| b) Tot-/Fehlgeburten Gemeinschaftsgrabstätte bis zu 8 Bestattungen | 735,00 € |

3. Kindergrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 735,00 € |
| b) Verlängerung/Wiedererwerb je Jahr | 49,00 € |

4. Pflegefreie Grabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätte | 2.345,00 € |
| b) je Wahlgrabstätte | 2.830,00 € |
| Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die unter b) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben | |
| je Jahr | 113,20 € |
| je Monat | 9,43 € |

5. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Je Grabstätte | 1.670,00 € |
| b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die unter a) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben. | |
| je Jahr | 66,80 € |

je Monat	5,57 €
c) Beim Erwerb von Urnenwahlgrabstätten für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren verdoppelt sich die unter a) festgesetzte Gebühr.	
6. <u>Urnenreihengrabstätten</u> Je Grabstelle	1.400,00 €
7. <u>Grabstätten für anonyme Bestattungen</u>	
a) Erdbestattungen	2.140,00 €
b) Urnenbeisetzungen	1.435,00 €
8. <u>Baumgrab für Urnenbeisetzung</u>	
a) Reihengrabstätte	1.600,00 €
b) Wahlgrabstätte	1.865,00 €
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die unter b) festgesetzte Gebühr anteilig erhoben.	
je Jahr	74,60 €
je Monat	6,22 €
9. <u>Aschenstreuelfeld</u>	
Je Stelle	575,00 €

B. Benutzungsgebühren

1. <u>Gebühren für Erdbestattungen</u>	
a) Grabbereitung, Aushub, Verfüllung und die Einebnung des Grabhügels, einschließlich der ersten Nachfüllung.	
aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Sammelbeisetzung von Tot-/Fehlgeburten	360,00 €
bb) Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	585,00 €
b) Beisetzung in einer Grabstelle (Überführung zum Grab mit Friedhofspersonal)	
aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
bb) Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	355,00 €
c) anonyme Erdbestattung (Grabbereitung und Überführung)	940,00 €
d) Tot-/Fehlgeburten, sofern keine eigene Grabstätte beansprucht wird	90,00 €
2. <u>Gebühren für Urnenbestattungen</u>	
Grabbereitung, Aushub, Verfüllung und die Einebnung des	

Grabhügels, einschließlich der ersten Nachfüllung

- | | |
|---|----------|
| a) je Urne | 230,00 € |
| b) Beisetzung in einer Grabstelle
(Überführung zum Grab mit Friedhofspersonal) | 90,00 € |
| c) anonyme Urnenbestattung
(Grabbereitung und Überführung) | 320,00 € |

3. Aschenstreufeld

- | | |
|--|---------|
| Verstreuung von Totenasche auf einem bestimmten Bereich des Friedhofes | 90,00 € |
|--|---------|

4. Zuschlag

Für Bestattungen, welche samstags durchgeführt werden, ist zusätzlich zu den Gebühren ein Zuschlag zu zahlen

- | | |
|---|----------|
| a) bei Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 135,00 € |
| b) bei Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 90,00 € |
| c) bei Urnenbestattungen/Verstreuen | 45,00 € |

5. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

a) Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| - während der Ruhezeit - | 870,00 € |
| - nach Ablauf der Ruhefrist - | 670,00 € |
| bb) Erwachsene und Kinder nach vollendetem 5. Lebensjahr | |
| - während der Ruhezeit - | 1.550,00 € |
| - nach Ablauf der Ruhefrist - | 1.200,00 € |
| cc) Für Urnen | 420,00 € |

b) Bei einer Umbettung werden zusätzlich die Beerdigungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| aa) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 540,00 € |
| bb) Erwachsene und Kinder nach vollendetem 5. Lebensjahr | 940,00 € |
| cc) Für Urnen | 320,00 € |

In den vorstehenden Gebührensätzen sind die Kosten für einen neuen Sarg oder etwa notwendige Gebeinsärge nicht enthalten.

- | | |
|---|---------|
| c) Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr erhoben | 70,00 € |
|---|---------|

6. Trauer-/Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Trauer-/Leichenhalle | 245,00 € |
| b) Benutzung der Leichenhalle für eine Leiche, wenn keine Trauerfeier in der Halle stattfindet, je angefangenen Tag | 25,00 € |

7. Dienstleistung der Friedhofsverwaltung

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Mitwirkung bei einer Beisetzung,
- Trauerzugbegleitung
Transport von Kränzen und Blumen von der Leichenhalle
zur Grabstätte
je Friedhofsarbeiter und je angefangene Stunde | 90,00 € |
| b) | Gestellung eines Friedhofsarbeiters für die in diesem Tarif
nicht erwähnten Verrichtungen je angefangene Stunde | 90,00 € |

8. Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Für das laufende Jahr beträgt diese

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Grabstätte für Erdbestattungen
Wahlgrab und Reihengrab
Je Grabstelle | 100,00 € |
| b) | Grabstätte für Erdbestattungen
Kindergrab | 45,00 € |
| c) | Urnengrabstätte | 40,00 € |

Die Gebühr erhöht sich für die Folgejahre jeweils um 3 %.

9. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Ausschmückung des Grabes mit künstlichen Grasmatten
bei Erdbestattungen | 45,00 € |
| b) | Ausschmückung des Grabes mit künstlichen Grasmatten
bei Urnenbeisetzungen | 20,00 € |

(Die Ausschmückung des Grabes mit Tannen oder anderem Grün wird von der Friedhofsverwaltung nicht ausgeführt. Ebenfalls liegt die Beschaffung von Grabsträußchen im Ermessen der Angehörigen des Verstorbenen. Die Friedhofsverwaltung führt derartige Aufträge nicht aus.)

Grabmalgenehmigungsgebühren

Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedigung, Einfassung oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstelle je Antrag

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| a) | Grabarten A 1 bis 6 | 110,00 € |
| b) | Baumgräber (A 8) | 27,00 € |

Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Grabstätte für Erdbestattungen
Wahlgrab und Reihengrab
je Grabstelle | 345,00 € |
| b) | Grabstätte für Erdbestattungen
Kindergrab und Pflegefreie Grabstätte
je Grabstelle | 175,00 € |
| c) | Urnengrabstätte | 120,00 € |

d) Baumgrabstätte 15,00 €

Verwaltungsgebühren

a) Ausstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende für 3 Jahre 120,00 €

b) Ausstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende für eine einmalige Tätigkeit 24,00 €

c) Ausstellung von Ersatzurkunden 5,00 €

d) Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen und Ausnahmegewilligungen 5,00 €

e) Urnenversand einschließlich Verpackung 60,00 €